

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1054

vom 18. Mai 1982

Gemeinde Reinach, Änderung des Waldbaulinienplanes, Blatt 1

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 15. Februar 1982 die Neufestlegung der Waldbaulinie im Bereich der Parzellen Nrn. 1363, 1364, 1365 und 3693 beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. März bis 5. April 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 1982 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorn-eck Nr. 9 vom 5. März 1982 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer mussten keine benachrichtigt werden. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 2. April 1982 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Neufestlegung im Waldbaulinienplan, Blatt 1, dem Regierungsrat zur Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Baulinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 Absatz 2 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind - gestützt auf die Erwägungen im Regierungsratsbeschluss Nr. 2163 vom 25. Juli 1974 - die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Beschluss nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Reinach vom 15. Februar 1982 betreffend Änderung des Waldbaulinienplanes, Blatt 1, genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55/BSP/27/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bauverwaltung Reinach, 4153 Reinach
Ingenieurbüro Schwörer, Liner & Partner AG,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal
Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Kantonsforstamt
Baupolizeiamt [2]
Planungsamt [4]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.